

## Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

### Gültig für Stromlieferungen ab 1. Dezember 2018

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Nach dieser Vorschrift haben Kunden oberhalb der Niederspannungsebene grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzversorgung. Die ESTW stellen jedoch bis auf weiteres auch diesen Kunden Energie im Rahmen der Ersatzversorgung bei entsprechender Anwendung der für die Niederspannungsebene geltenden Regelungen zur Verfügung.

### Entgelt

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| <b>1. Energiepreis</b>                                      | <b>7,80 ct/kWh</b>      |
| Preis für die tatsächlich abzurechnende Energiemenge in kWh |                         |
| <b>2. Grundpreis</b>  | <b>960,00 Euro/Jahr</b> |
| Preis für verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile          |                         |

Zu den Energiepreisen werden die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Ermittlung der EEG-Umlage erfolgt nach der gesetzlichen Berechnungsmethode, die auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht ist.

### Netznutzungsentgelte

Die jeweils veröffentlichten und den ESTW in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe, die Umlagen gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungssatz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Haftungsumlage) und §18 Abs. 2 Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden ebenfalls weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Netznutzungsentgelte sind auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers ([www.estw.de](http://www.estw.de)) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und des Bundesministeriums der Justiz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) veröffentlicht.

### Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass sich der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, werden die ESTW eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

### Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch die ESTW als derzeitiger Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

### Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

### Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Netznutzungsentgelte sowie Umlagen, Abgaben und Steuern).